

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand

1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs überträgt dem Gemeindevorstand aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:

a) die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt; sowie alle dem Gemeinderat zustehenden Befugnisse in den dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten von Bediensteten, die zur Marktgemeinde Telfs in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen;

b) den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Liegenschaften und der Abschluss von Bestandverträgen bis zu einem Betrage von €50.000,-- im Einzelfalle;

c) die Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben bis zu einem Betrage von €50.000,-- im Einzelfalle;

d) die Gewährung von verlorenen Zuschüssen bis zu einem Betrage von € 15.000,-- im Einzelfalle;

e) die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Betrag von €15.000,-- im Einzelfalle;

f) unbeschadet der lit a - e die Abgabe und Annahme von Erklärungen, den Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen, bis zu einem Betrage von €50.000,-- im Einzelfalle;

g) das Recht zur Meinungsäußerung nach § 50 Abs 1 dritter Satz TGO 2001.

2) In all den vorgenannten dem Gemeindevorstand übertragenen Angelegenheiten (Punkt a-g) besteht gegenüber dem Gemeinderat eine Informationspflicht. Diese wird durch Vorlage des Vorstandsprotokolls an den Gemeinderat (Fraktionsmappe) erfüllt.

Zu den diesbezüglichen Beschlüssen besteht die Möglichkeit von Anfragen, und zwar unter dem Tagesordnungspunkt „vertrauliche Anfragen“ hinsichtlich der Personalangelegenheiten (Punkt 1a) sowie unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen an den Bürgermeister“ hinsichtlich der anderen übertragenen Aufgaben (Punkt 1b-h).

3) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zur Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorbehaltenen, nicht Ausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten wird dadurch nicht berührt.